

Juni 1941

H V G - Mitteilung Nr. 454

Abschreibung von Wannenschmelzöfen in Glashütten.

In HVG-Mitteilung Nr. 422 wurden die Gesichtspunkte zusammengestellt, welche für die Abschreibung von Schmelzöfen in Hohlglashütten zu beachten sind. Entsprechende Überlegungen für Wannenschmelzöfen sind die folgenden :

In der handels- wie auch steuerbilanzmässigen Abschreibungspraxis des industriellen Anlagevermögens haben sich im Laufe der Zeit gewisse, für alle Industriezweige gültige Normen gebildet, so daß - abgesehen von Sonderfällen - hierüber kaum Meinungsverschiedenheiten entstehen. So hat sich für die Handels- und Steuerbilanz ein Abschreibungssatz von z.B. 3 % für Fabrikbauten, von 2 % für Werkswohnungen, von 10 % für Maschinen und Elektromotoren usw. als Norm herausgebildet.

Die Abschreibung der Wannenanlage bildet einen Sonderfall, da sich hierauf wegen ihrer Eigenart keine Norm anwenden lässt. Erschwert wird die Beurteilung der Abschreibungsnotwendigkeit dadurch, daß sich die Wannenanlage aus verschiedenen Elementen zusammensetzt, deren Lebensdauer sehr unterschiedlich ist.

I. Technisch bedingte Abschreibungen.

Man kann allgemein bei den einzelnen Konstruktionsteilen der ganzen Wannenanlage von folgender Lebensdauer ausgehen :

1. Fundamente und Wannen-Unterbau unterliegen fast keinem technischen Verschleiß. Die technische Betriebsmöglichkeit ohne wesentliche Reparaturen beträgt ca. 20 - 30 Jahre.
2. Wannenboden = Lebensdauer 5 - 8 Jahre.
3. a) Untere Ringlagen = 4 Jahre,
b) Obere Ringlagen = 1/2 - 2 Jahre.
4. a) Kuppe Schmelzwanne = 2 - 4 Jahre,
b) Kuppe Arbeitswanne = 10 Jahre.
5. Brenner und Brennerschächte = 1 - 2 Jahre

6. Kammergewölbe = 2 - 4 Jahre
7. Kammerschlichter = 1 - 2 Jahre
8. Abzugskanäle und Schächte, Luft- und Gaswechsel = 15-20 Jahre
9. Kamin und Kaminfuchs = 20 Jahre.

Die vorstehend angegebene normale Betriebsdauer kann nur eine allgemeine Richtzahl darstellen. Sie muß nach den speziell vorliegenden Verhältnissen abgewandelt werden.

Es ist z.B. in den Bezirken, in denen mit Bergschäden gerechnet werden muß, durch eine entsprechende Kürzung der Abschreibungsdauer der voraussichtlich kürzeren Lebensdauer infolge der Bergschädeneinwirkung Rechnung zu tragen.

II. Wirtschaftlich bedingte Abschreibungen.

Die Wannens werden in den mechanisierten Betrieben der Tafelglasindustrie das Ende der technischen Lebensdauer der weniger beanspruchten Wannenteile nicht erleben. Die Ursachen liegen einmal in der allgemeinen technischen Entwicklung, insbesondere aber in den speziellen Bedingungen der maschinellen Glasherstellung, deren technische Entwicklung in den Anfängen steckt. Mit ihren Fortschritten verknüpft sind Änderungen, Umbauten und in vielen Fällen der völlige Neubau der gesamten Wannenanlage. Hinzu kommt, daß in der Herstellung des eigentlichen feuerfesten Wannensmaterials erhebliche Verbesserungen erzielt worden sind. Vor noch 10 Jahren rechnete man mit einer Betriebsdauer der oberen Wannensringlagen von 5 - 8 Monaten. Heute ist es durch Einbau entsprechend ausgebildeter feuerfester Materials gelungen, ohne Heißreparaturen Betriebszeiten bis zu 30 Monaten zu erreichen. Auf diese Entwicklungstendenzen muß bei der Feststellung der Abschreibungsquote Rücksicht genommen werden um Überraschungen zu vermeiden, wie sie z.B. die Mundblashütten erlebten. Diese besaßen voll betriebsfähige Wannensanlagen mit hohen Buchwerten, die mit Einführung der mechanischen Verfahren nicht mehr verwendet werden konnten, so daß bei dem Verkauf des Abbruchmaterials es nicht einmal möglich war, die Abbruchkosten zu bezahlen.

Hinzu kommt, dass gerade bei den Wannenanlagen Fehlinvestitionen häufig sind. In einzelnen Fällen war man zu völligem Abbruch gezwungen, im anderen Falle zu sehr weitgehenden Umbauten, weil Konstruktionsmängel das Ausbringen einwandfreien Glases verhinderten. Es gibt wohl auch keine Glashütte, die nicht wenigstens einige Male nach durchgeführten Reparaturen infolge auftretender Glasfehler zu einer Wiederholung der Reparatur gezwungen war, weil ungeeignetes Steinmaterial oder sonstige Mängel nicht behebbare Glasfehler verursachten.

In der Abschreibungspraxis trägt man deshalb auch diesen wirtschaftlichen Überlegungen in der Handelsbilanz weitgehend Rechnung. Man verzichtet auf die Feststellung des Wertes der einzelnen Wannenelemente und die Bemessung der Abschreibung dieser Teile nach Maßgabe ihrer technischen Lebensdauer, sondern schreibt die Kosten der gesamten Wannenanlage mit mindestens 10, in den meisten Fällen mit 20 % ab.

Daneben bildet man häufig ein Wertherichtigungskonto in Form einer "Rücklage für Wannensenparatur". Dieses Konto wird zu Lasten der Betriebsrechnung so dotiert, dass die Kosten der nächsten Reparatur hieraus gedeckt werden können. In Betrieben mit nur einer Wanneneinheit ruht während der Reparaturzeit die produktive Arbeit. In diesen Fällen müssen dem Konto ferner so viel Mittel zugeführt werden, dass es ausser der Reparatur die "Stillstandskosten", wie weiterlaufende Generalien etc., decken kann. In allen Betrieben haben sich im Laufe der Zeit Erfahrungswerte für die Bemessung dieser Rücklage ergeben. Sie liegen z.B. bei Tafelglas bei einem Rückstellungssatz von 4 - 6 Pfg. je m² 4/4 Nettoproduktion für die normalen voraussehbaren Reparaturen.

III. Die steuerliche Behandlung der Abschreibung.

Bei der Festsetzung der Abschreibungsquote für die Wannenanlage hat es in der Vergangenheit häufig Meinungsverschiedenheiten mit der Steuerbehörde gegeben. Sie wurden dadurch gegenstandslos, als die Wannsen in die Liste der kurzlebigsten Wirtschaftsgüter aufgenommen wurden (Eerlass des RFM vom 20.12.34 S 2158 - 45 III / S 1430 B - 121 III nach B IV). Hierdurch erhielten die Betriebe

Bewertungsfreiheit. Gleichzeitig wurde damit auch amtlicherseits testiert, dass die Wannen eine geringere Lebensdauer als 5 Jahre haben, und mithin ein Abschreibungssatz von mindestens 20 % anzuerkennen sei. Diese Feststellung ist besonders wichtig, weil die Bewertungsfreiheit 1938 wieder aufgehoben wurde.

Von dieser Bewertungsfreiheit haben die Betriebe, deren Wirtschaftslage es zuließ, weitgehend Gebrauch gemacht, so dass für Wannenanlagen, die vor 1938 errichtet wurden, kaum Schwierigkeiten hinsichtlich der Körperschafts- bzw. Einkommensteuer bestehen. Die Hütten, die von der Bewertungsfreiheit keinen Gebrauch machen konnten, haben durch die Zulassung des hohen Abschreibungssatzes von mindestens 20 % die Möglichkeit gehabt, in wenigen Jahren die Abschreibung in der Körperschafts- und Einkommensteuer einzuholen.

In die Vermögenssteuertilanz müssen die Wannenanlagen, auch wenn sie voll abgeschrieben sind, mit ihrem Teilwert eingesetzt werden. Bei der Festsetzung des Teilwertes ist auf die unter B gebrachten Ausführungen über die wirtschaftlich bedingten Abschreibungen gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Festsetzung des Teilwertes auf 30 % des Anschaffungswertes, wie sie in Anlehnung an die Weil'schen Gedankengänge sich als Faustregel für die Teilwertfestsetzung von voll abgeschrieben, aber noch im Betrieb befindlichen Anlagewerten herausgebildet hat, dürfte eine für alle Teile angemessene und gerechte Basis bilden. Eine höhere Festsetzung des Teilwertes wird unter Hinweis auf die Tatsache, dass einzelne Wannenteile eine verhältnismässig lange technische Lebensdauer haben und die Wannen durch laufende Reparaturen stets in voll betriebsfähigem Zustand erhalten werden, von der Steuerbehörde angestrebt, trägt aber der wirtschaftlich bedingten Wertminderung in diesem Sonderfall nicht Rechnung.

Die steuerliche Behandlung des Kontos "Rücklage für grosse Reparaturen" wird stets Schwierigkeiten mit sich bringen, da die Steuerbehörde diese Rücklage für zukünftige Ausgaben nicht als Betriebsaufwand des Aufbringungsjahres anerkennt. Diese Rücklage kann steuerrechtlich gesehen auch nur als "Wertberichtigung" angesprochen werden. Wenn nun der korrespondierende Posten des Anlagevermögens, die Wannenanlage, voll abgeschrieben

ist, ist die Bildung eines Wertberechtigungspostens nicht möglich. Das führt dazu, dass im Jahre der Aufbringung der Rücklage diese voll dem steuerpflichtigen Gewinn zugeschrieben wird; im Jahre der Inanspruchnahme sind dann die gesamten, über das Konto 'Rücklage für grosse Reparaturen' gemachten Aufwendungen abzusetzen. Wesentliche steuerliche Nachteile entstehen im Normalfall nicht. Sie würden entstehen, wenn eine Senkung der Steuer eintritt, oder wenn eine Personengesellschaft hierdurch in eine höhere Veranlagungsstufe kommt.

In steuerlicher Hinsicht wird bei der Behandlung des Rücklagekontos für grosse Reparaturen in der vorerwähnten Art der selbe Effekt erzielt wie bei Verzicht auf die Bildung eines Rücklagekontos für grosse Reparaturen und Übernahme der anfallenden Reparaturkosten im Reparaturjahr direkt in die Betriebsrechnung. Bei Hütten mit mehreren Wanneneinheiten tritt hierdurch keine Störung der Selbstkostenrechnung ein, da jeder Betrieb für eine zeitliche Verteilung der Reparaturen sorgt und eine Häufung von grossen Reparaturen in einem Jahr vermeidet. Hierdurch treten in der Kostenermittlung der Betriebsrechnung keine Störungen durch Spitzen auf. Ein 1-Wannenbetrieb kann aber auf die Bildung des Kontos "Rücklage für grosse Reparaturen" kaum verzichten.

Werden Neubauten oder über den Rahmen der normalen Warm- und Kaltreparatur hinausgehende Arbeiten an der Wanne durchgeführt, so wird man diese aktivieren. Die Abschreibungsquote wird mit 20 % zu bemessen und zu erhöhen sein, wenn man nachweisen kann, dass die technische Lebensdauer unter 5 Jahren liegt.